

Informationen zum Strafverfahren

Wird ein Strafverfahren durchgeführt, hat das Opfer bestimmte Informationsrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Opfer von Sexualdelikten und Kinder haben zusätzlich besondere Schutzrechte. Diese Informationen helfen, eine erste Orientierung zu erhalten. Die Opferhilfe berät Betroffene und Angehörige in einem persönlichen Gespräch über die Rechte im Strafverfahren sowie den Ablauf und hilft, diese Rechte durchzusetzen. Bei Bedarf vermittelt die Opferhilfe erfahrene AnwältInnen.

Strafanzeige und Strafantrag

Eine Straftat kann das Opfer bei der Polizei anzeigen. Bei Straftaten, die auf Antrag verfolgt werden (Antragsdelikte) muss **innert 3 Monaten** nach der Straftat ein Strafantrag gestellt werden. Sonst wird die Anzeige nicht bearbeitet. Schwere Delikte - sogenannte **Offizialdelikte** - werden aufgrund ihrer Schwere von Amtes wegen verfolgt. Das heisst, es braucht keinen Strafantrag des Opfers. Eine Strafuntersuchung wird eingeleitet, sobald die Straftat den Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) zur Kenntnis gelangt (zum Beispiel sexuelle Handlungen mit Kindern, Vergewaltigung, Tötungsdelikte, etc.). Diese Strafuntersuchung kann dann in der Regel auch nicht mehr gestoppt oder zurückgezogen werden.

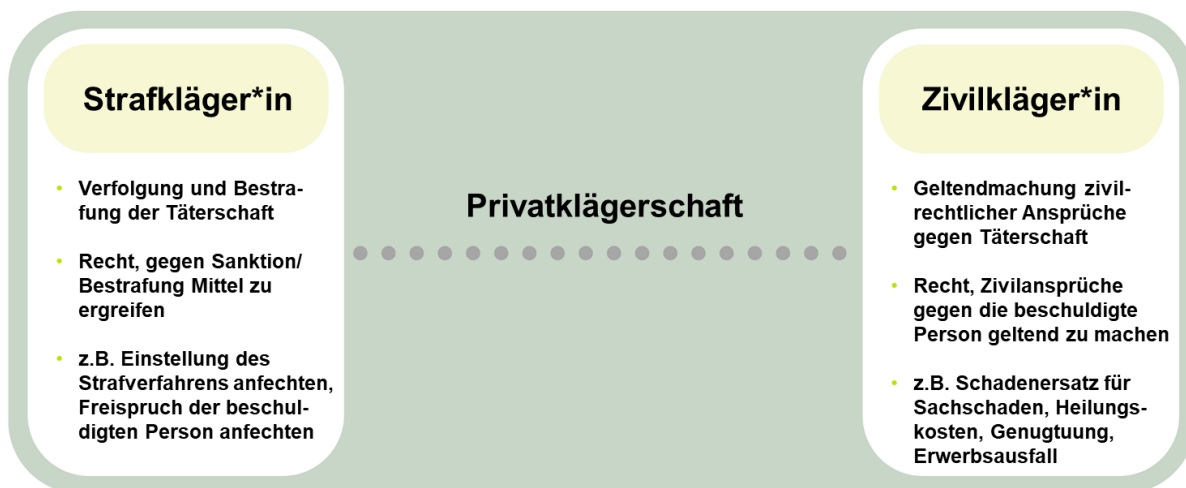
Opferrechte im Strafverfahren

Informationsrechte	Schutzrechte	Beteiligungsrechte
<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Orientierung über Opferhilfeleistungen und Opferberatungsstellen • Recht auf Information über Anordnung und Aufhebung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie über Flucht der beschuldigten Person 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Vermeidung der Gegenüberstellung mit beschuldigter Person • Recht, die Identität ausserhalb des Verfahrens nicht zu veröffentlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht, finanzielle Ansprüche (Schadenersatz- und Genugtuung) gegen beschuldigte Person geltend zu machen • Recht, Einstellung des Strafverfahrens beim Gericht anzufechten

Zusätzliche weitere **Schutzrechte** bei Sexualdelikten:

- Das Recht, von einer Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden.
- Das Recht auf eine Übersetzung der Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts, wenn dies ohne Verzögerung des Verfahrens möglich ist.
- Das Recht auf Besetzung des urteilenden Gerichts mit wenigstens einer Person des gleichen Geschlechts.

Um die Beteiligungsrechte wahrnehmen zu können, muss das Opfer gegenüber den Strafverfolgungs-behörden ausdrücklich erklären, dass es sich am Strafverfahren beteiligen will (sogenannte **Privat-klägerschaft**).



Das Opfer kann sich somit als Strafkörper*in (Absicht: Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft) oder als Zivilklager*in (Absicht: Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen aus der Straftat z.B. Schadenersatz) oder als Straf- und Zivilklager*in (wenn beide Absichten verfolgt werden sollen) beteiligen. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Abschluss der Strafuntersuchung abzugeben.

Das Strafverfahren – im Überblick

1. Vorverfahren

Das **Vorverfahren** umfasst das polizeiliche Ermittlungsverfahren und das von der Staatsanwaltschaft geführte Untersuchungsverfahren. Dabei soll festgestellt werden, ob ein hinreichender Tatverdacht dafür besteht, dass eine bestimmte beschuldigte Person eine strafbare Handlung begangen hat.

Nach Durchführung der notwendigen Untersuchungsmassnahmen wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft entweder eingestellt oder es wird Anklage erhoben.

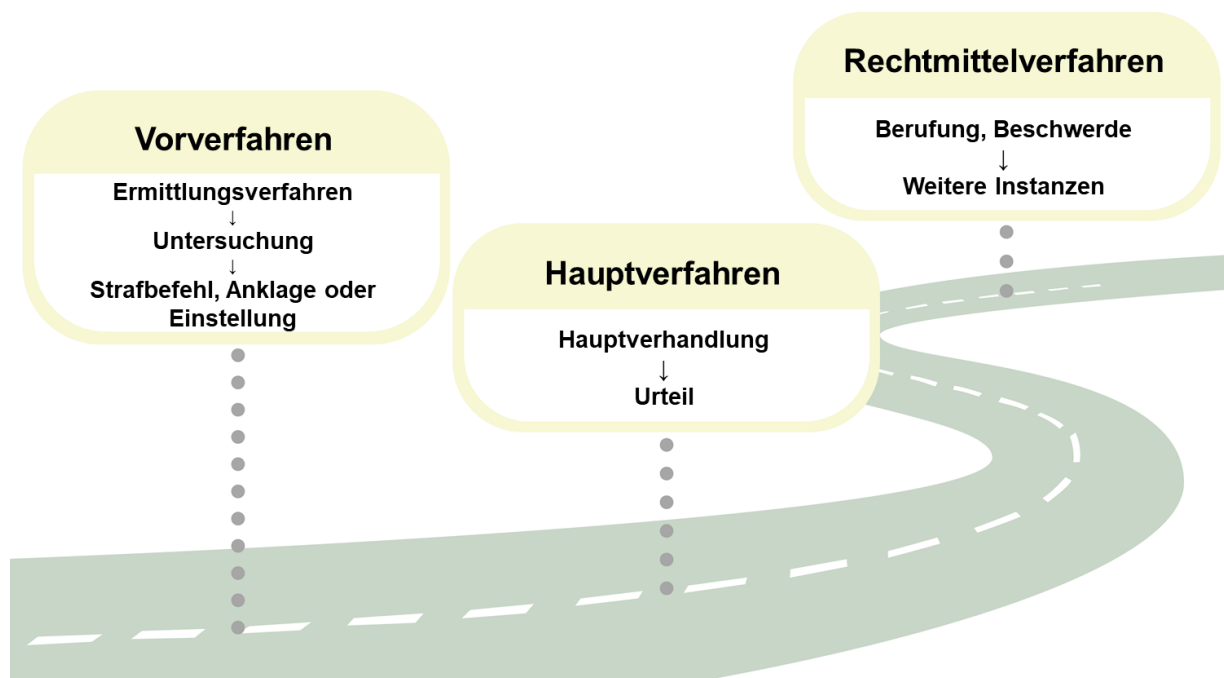
2. Hauptverfahren

Nach Abschluss der Untersuchungen erhebt die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Gericht Anklage, wenn sie auf Grund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und kein Strafbefehl erlassen werden kann – andernfalls erfolgt die Einstellung des Verfahrens. Im gerichtlichen Verfahren ist die Staatsanwaltschaft nicht länger Strafverfolgungsbehörde, sondern Partei (Anklägerin). Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, hat sie die Anklage persönlich vor Gericht zu vertreten.

Für die Beurteilung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, ist entweder ein Einzelgericht oder ein Kollegialgericht (Dreiergericht bzw. Kammer) zuständig.

An der Hauptverhandlung wird zunächst das Beweisverfahren durchgeführt, darauf folgen die Parteivorträge (Plädoyers). Die beschuldigte Person hat das letzte Wort. Die Urteilsberatung ist geheim.

Das Urteil wird öffentlich und mündlich eröffnet und kurz begründet. Die beschuldigte Person trägt im Falle ihrer Verurteilung grundsätzlich die Verfahrenskosten. Der Privatklägerschaft können unter bestimmten Umständen die Verfahrenskosten, die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht worden sind, auferlegt werden.



Rechtsmittelverfahren

Im Strafverfahren steht den Verfahrensparteien das Recht zu, ein Rechtsmittel zu ergreifen und damit jedes Strafurteil an die nächste Instanz weiterzuziehen. Gegen erstinstanzliche Entscheide können Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung und Revision) erhoben werden. Dadurch wird bewirkt, dass der Entscheid durch eine höhere Instanz überprüft wird.

Zeug*in in einem Verfahren

Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte befragen Personen als **Zeuginnen und Zeugen**, die an der Begehung einer Straftat nicht beteiligt waren, aber zur Aufklärung dienende Aussagen machen können. Zeuginnen und Zeugen sind grundsätzlich zum Erscheinen verpflichtet. Dies auch dann, wenn sie sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen wollen. Zeuginnen und Zeugen müssen wahrheitsgemäss aussagen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben Personen unter anderem:

- bei naher Verwandtschaft
- zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahestehender Personen vor strafrechtlicher Verfolgung
- aufgrund eines Amtes oder Berufsgeheimnisses

Eine geschädigte Person, die sich als Privatklägerschaft konstituiert hat, wird als **Auskunftsperson** einvernommen. Sie ist trotz ihrer Stellung als Auskunftsperson vor der Staatsanwaltschaft und der Polizei wie eine Zeugin oder ein Zeuge zur Aussage verpflichtet. Als **Auskunftsperson** statt als Zeuge/Zeugin wird auch einvernommen, wer zur Zeit der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat sowie Personen, die wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nur im eingeschränkten Masse fähig sind, den Gegenstand der Einvernahme zu erfassen.